

Vertrag des Erbpächters und Hufners Friedrich Köhlern zu Neuheikendorf, Nr. 12, mit den Gebrüdern Eitzen, 1786 am 3. May.

Mit folgenden Koppeln.

Übertragen und überlassen wir als Erbgesessener eben bemerkten Gutes Schrevenborn für uns und unsere Successoren, dem Friedrich Köhler in Neuheikendorf und seinen sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts-Nachkommenschaft sie mittelst die bisher bewohnte Herrschaftliche Hufe No. 12, bestehend in noch zugesetzten Ländereyen und Wiesen als

1. Das Hofstätten und Garten und Hausstelleland
2. Aus den bisher gemeinschaftlich genutzten acht großen Schlägen zum 6^{ten} Theile

1. Eine Koppel aus dem ehemaligen Hofbruchschlage, die Meyerkoppel genannt
2. Den Ossenhagener Kamp
3. Den Hohenhorst
4. Den großen Viehkamp
5. Den kleinen Viehkamp
6. Den Silber Thorm
7. Den Mahnschienbarg
8. Und die Karkshorn

1. An kleinen Koppeln:
 - a. eine beym Hause
 - b. die achterste eben davon
 - c. die Wohld Koppel
 - d. eine beim Brammerkrugen Brocken, Broock genannt
 - e. die Koppel an dessen Hauseskamp, zusamt den Gebäuden

Beschlag, Ein- und Aussaat, Dünger am Felde und im Fohl. Bau- und Ackergeräthe nebst allen damit verbundenen Gerechtsamen, erbpächtlisch und eigenthümlich, solchen zugestellt und also, daß der Erbpächter und seine Nachkommen, diese ihre Erbpachtstelle eigenthümlich benutzen, nächst der Gutsherrlichen Pflicht und den jährlichen Zahlungen... usw.